Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Kleines Kriegswörterbuch nebst einer kurzen Darstellung von dem Angriffe und der Vertheidigung der Festungen

Hermann, Johann Christian Hermann, Johann Christian

Frankfurt am Mayn, 1794

VD18 12321907

O.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13979

Visual Library

ders versammeln, und in Absicht auf die Brodlieferung und Zahlung der Löhnung durch die Kriegscommissarien gemustert werden, so wird solches eine **Brodmusterung**, *Revue de Commissaire*, genannt.

N.

Neutral, *Neutre*, wird derjenige Staat genannt, welcher zwischen zwoen kriegführenden Mächten keine Parthie ergreift, mit beiden Theilen im Frieden zu bleiben sucht, und deswegen keinen vor dem andern begünstigt.

Neutralität, *Neutralité*, bezeichnet den Zustand eines neutralen Staates. **Bewaffnete Neutralität** behauptet ein Staat, wenn er den kriegführenden Mächten mit den Waffen in der Hand verwehrt, ihn zur Theilnahme an dem Kriege zu zwingen, sein Gebiete zu betreten, oder ihm sonst Schaden zuzufügen.

O.

Obrister, Oberster, *Colonel*, ist die Würde des Chef oder Befehlshabers eines Regimentes, es mag Infanterie oder Cavalerie seyn.

Obrist-Lieutenant, *Lieutenant-Colonel*, ist der nächste Staabsofficier nach dem Obristen, in dessen Abwesenheit er das Regiment commandirt, und alle seine Pflichten erfüllt.

Observations-Armee, *Armée d'observation*, wird die Armee oder das Corps Truppen genannt, welches eine Belagerung oder ein anderes Vorhaben unterstützen, und zugleich verhindern soll, daß der übrige Theil der Armee in der Ausführung ihres Unternehmens von feindlicher Seite nicht beunruhiget und gestört werde.

Oeffnung der Tranchée, *Ouverture de Tranchée*, heißt, in einer Belagerung, die Arbeit der ersten Nacht, welche die Belagerer vornehmen, um sich der Festung zu bemächtigen. S. **Approschen**, u. *Tranchée*.

Offensiv-Allianz, Offensiv-Krieg, s. **Bündnis**, und **Defensiv-Krieg**.

Officier, *Officier*, heißt, im besondern Verstande, ein Kriegsbedienter, welcher von seinem Regenten mit einem Patente versehen ist, kraft dessen er über andere zu befehlen, und in dem Corps, zu welchem er gesezt ist, gute Ordnung zu halten hat.

Operationen, Kriegsoperationen, heißt alles was im Kriege eine Armee gegen den Feind unternimmt.

Orden, für das militairische Verdienst. Diese sind eingeführt worden, um diejenigen, welche sich im Kriege durch seltene tapfere Thaten ausgezeichnet haben, dafür zu belohnen, damit

damit andere zu ähnlichen Grosthaten ermuntert werden. Je mehr Achtung der Orden in einem Staate genießet, desto vollkommener wird seine Absicht erreicht. Sind noch Pensionen damit verbunden, so hat der militairische Orden außer der Ehre, auch einen Geldwerth. Diejenigen Orden, womit keine Pensionen verknüpft sind, erhalten ihren Werth allein durch die Wahl der Ritter. Der

Maria-Theresienorden für das Oesterreichische Militair wurde nach dem bei Collin erfochtenen Siege gestiftet. Nach den Statuten desselben kann Niemand weder durch hohe Geburt, langjährige Dienste, Blessuren, noch viel weniger aus bloßer Gnade oder auf das Vorwort anderer darin aufgenommen werden. Eine ausgezeichnete tapfere That, welche bündig erwiesen ist, wird einzig und allein dazu erfodert. Der Beweis bestehet in einer Beschreibung des Vorganges, bei welchem sich der Officier auszeichnete; diese Beschreibung muß von 6 Officieren, oder, wenn deren nicht so viele dabei gewesen sind, von doppelt so vielen Unterofficieren oder Gemeinen unterzeichnet und besiegelt seyn. Hat der tapfere Officier unter einem andern gestanden, welcher bei der Grosthat gegenwärtig war, so ist dessen Zeugnis erfoderlich, und alsdann gehet ein Zeuge von obigen ab. Auf diese Art bewiesen, schikt der verdienstvolle Officier die Beschreibung seiner Heldenthat der Behörde, und verlangt ausdrüklich den Orden. Das Ordenscapitel beurtheilet einzig und allein nach der Beschreibung, ob der Orden ertheilet werden könne. Zur Richtschnur ist festgesezt, daß alle Thaten, welche ohne Verantwortung hätten können unterlassen werden, aber dennoch unternommen, und mit gutem Erfolge gekrönt wurden, des Ordens würdig sind.

Der Orden wird ohne Unterschied der Religion und des Ranges jedem Officiere, die Fähndriche und Cornete mit eingeschlossen, ertheilet.

Die Groskreuze erhalten an Pension jährlich 1500 Gulden; hundert Ritter, jeder 600 Gulden, und noch hundert Ritter jährlich 400 Gulden; so daß die ältesten immer vorrükken. Die Hälfte der Pension eines Ritters bleibt seiner Wittwe, wann er stirbt. Ausserdem haben die Ritter bei Hofe den Rang der Generalspersonen, und sind durch den Orden geadelt; auch wird denen, welche es begehren, das Baronat unentgeldlich ertheilet.

Ein

Landesbibliothek Oldenburg

Ein besonderes Ehrenzeichen für das **militairische Verdienst der Unterofficiere und Gemeinen** stiftete der Kaiser Joseph II. im Jahre 1788. Die Absicht damit ist: auch den gemeinen Soldaten zur Ehrliebe und zu ausgezeichneten tapfern Thaten zu entflammen. Es bestehet in einer goldenen und einer silbernen besonders dazu geprägten Denkmünze. Diese Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine ehrenvolle Belohnung tapferer Kriegsthaten, und ein öffentliches Ehrenzeichen für diejenigen, welche sich dadurch ausgezeichnet haben. Nur die von glaubwürdigen Zeugen bestätigte persönliche Tapferkeit des einzelnen Mannes soll damit belohnt werden, welcher dadurch, in einer Gelegenheit vor dem Feinde, zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gerathenen Officieres oder Kameraden rc. rc. beigetragen hat.

Die silbernen Denkmünzen sind für minder tapfere Thaten, die goldenen für die ausgezeichnetesten bestimmt. Es kann daher ein Unterofficier eine silberne, und ein gemeiner Soldat eine goldene Denkmünze erhalten; auch ein bloßer Stükknecht kann beide verdienen. Derjenige, welcher schon eine silberne hat, kann durch bewiesene größere Tapferkeit sich auch die goldene erwerben; in welchem Falle die goldene gegen die silberne ausgetauscht wird. Derjenige, welcher die goldene Denkmünze schon besizt, und sich durch eine neue Heldenthat auszeichnet, bekömmt alsdann eine Belohnung in Gelde.

Nur der commandirende General im Kriege hat über die Vertheilung dieser Denkmünzen zu erkennen. Mit der silbernen Denkmünze ist **die Hälfte der Löhnung**, und mit der goldenen die **ganze Löhnung** als Zulage noch besonders verbunden, welche der tapfere und um den Staat wohlverdiente Mann, außer seiner gewöhnlichen Löhnung, bis an seinen Tod genießet.

Friedrich Wilhelm II. König in Preußen hat **dieses Ehrenzeichen** für die Unterofficiere und Gemeinen in goldenen und silbernen Denkmünzen bei seiner Armee, während der Belagerung der Festung Mainz, im Jahre 1793 eingeführt.

Schon im Jahre 1740 errichtete **Preußens großer König Friedrich II.** für sein Militair den Orden *pour le Merite*. Anfänglich wurde er Voltairen und einigen andern um den

Staat mehr verdienten Männern aus dem Civilstande gegeben, nachher aber einzig für Officiere bestimmt, welche sich durch Verdienste um das Militair oder durch tapfere Thaten besonders ausgezeichnet haben. Die Ritter genießen keiner Pensionen.

Der Orden *pour la vertu militaire* **für das Hessen-Casselische Militair** wurde im Jahre 1769 gestiftet. Jeder verdiente Officier erhält denselben.

In dem nämlichen Jahre wurde der **St. Georgsorden für das Russische Militair** errichtet. Er wird nur im Kriege an verdiente Officiere vertheilt. Er hat in Russischer Sprache den Denkspruch: **Für Verdienst und Tapferkeit.** Es sind 40,000 Rubel zu Pensionen ausgesezt. In der ersten Klasse erhalten die Ritter 700, in der zwoten 400, in der dritten 200, und in der vierten 100 Rubel Pension. Jeder Ritter muß 18 Jahre zur See oder 25 zu Lande gedient haben, ehe er aufgenommen werden kann.

Der **St. Ludwigsorden** für das ehemalige französische Militair wurde beinahe hundert Jahre vor der gegenwärtigen Revolution in Frankreich, von dem Könige Ludwig XIV. gestiftet. Er bekam die Devise: Bellicae Virtutis; wurde aber dessen ungeachtet an Civilpersonen gegeben.

Einige Ritter, welche zur Unterscheidung, außer den gewöhnlichen Ordenszeichen, noch ein gestiktes silbernes Kreuz auf der linken Brust trugen, hießen Groskreuze, und hatten jährlich 3 bis 4000 Livres Pension. Die gewöhnlichen Kreuze trugen von 800 bis 2000 Livres jährlich ein; aber nur wenige Ritter, sowohl von den Groskreuzen als den gewöhnlichen, kamen wegen ihrer zu großen Anzahl zur wirklichen Hebung der Pension, ungeachtet überhaupt 450,000 Livres jährlich vom Staate auf den Orden verwendet wurden.

König Ludwig XV. stiftete noch im Jahre 1759 den Orden du Merite militaire für die franz. protestantischen Officiere. Im Jahre 1785 wurden für diesen Orden jährlich 32,000 Livres zu Pensionen ausgesezt, von welchen zween Groskreuze jeder 4000, und vier Commandeurs jeder 3000 jährlich bezog, das Uebrige wurde von 200 bis 800 Livr. unter die ältesten Ritter vertheilet.

Diese beiden Orden sollten nur denen gegeben werden, welche sich um das Militair verdient gemacht und tapfere Thaten verrichtet hatten; allein man vergab sie, welchen man wohl wolte. Nach einer sichern Berech-

Berechnung waren kurz vor der Revolution über 15,000 Ludwigsritter in Frankreich, von welchen nur 150 Pensionen erhielten. Dieser Orden ward so gemein, daß man nicht einmal ein Verzeichnis von den Rittern hatte. 1786 wurde der Befehl gegeben, daß kein Goldschmidt, ohne einen besondern Schein von dem Kriegsminister, ein Ludwigskreuz verfertigen sollte. Die auswärtigen Goldschmidte machten nun desto mehrere Ludwigsritter.

Ordonnanzen, *Ordonnances*, sind, im Kriegswesen, Unterofficiere, oder Gemeine, welche von den Regimentern den Generalen und andern Officieren zugegeben werden, um durch dieselben die zwischen der gewöhnlichen Parolezeit ergangenen Befehle an ihre Regimenter zu überbringen.

Orillon, wird in der Kriegsbaukunst, der obere und auswärts gerundete Theil der Flanke genannt, wodurch der andere zurükgezogene Theil gedekt wird. Wenn dieser an der Schulter hervor gerükte Theil ekkigt angegeben wird, so heißt es französisch *Epaulement*.

P.

Palissaden, *Palissades*, sind 8 bis 9 Fus hohe, und 10 auch mehrere Zolle starke oben zugespizte Pfähle, welche 3 bis 4 Fus tief in der Erde, und 5 bis 6 Fus über derselben stehen. Man richtet sie auf an allen den Orten und Zugängen der Festungen, Schanzen, Linien rc. wo man Ueberfälle befürchtet. Sie werden so nahe an einander gesezt, daß man zwischen zwo benachbarten Palissaden nur eine Flinte bequem durchstekken kann. Zwischen denselben werden zuweilen auf den Queerlatten starke aufrecht stehende eiserne Stacheln angebracht, damit dadurch die Uebersteigung der Pallisaden desto schwerer werde.

Parabet; s. **Brustwehre**.

Parade, *Parade*, heißt, im Kriegswesen, die Versammlung, Stellung, Putz und Aufzug der Officiere und Soldaten, wenn sie auf die Wache ziehen, oder zu Jemandes Ehren in das Gewehr treten.

Paradeplatz in einer Festung, *Place d'armes d'une ville de guerre*, ist ein leerer unbebauter Platz, wo die Hauptwacht steht, die Soldaten zum Aufziehen der Wachten sich versammlen, und die Parole ausgegeben wird. Am schiklichsten liegt der Paradeplatz mitten in der Stadt.

Parallel-Linien, *Lignes paralleles*, heißen, in der Geometrie, zwo Linien, die in einer gleichen Weite von einander dergestalt abstechen, daß sie niemals zusammen-